

werden, konkret zu begründen, ob der Mißbrauchs- oder Treuebruchstatbestand erfüllt ist und inwieweit eine Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis vorliegt. Auch in Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Verkehrssachen zeigt sich immer wieder, wie notwendig eine sorgfältige rechtliche Würdigung ist. Hier ist es z. B. erforderlich, daß der Staatsanwalt bereits in der Anklageschrift unter Hinweis auf die in Frage kommenden Gesetze, Verordnungen usw. die sich daraus ergebenden Rechtspflichten darlegt und sachliche Ausführungen zur Kausalität, zum eingetretenen Schaden und zur Schuldform macht. (Selbstverständlich können

diese Ausführungen nicht so ausführlich sein wie später im Plädoyer des Staatsanwalts und in der Urteilsbegründung des Gerichts, denen das Ergebnis der Verhandlung zugrunde liegt.)

Mit einer solchen Praxis wird von vornherein einer teilweise noch vorhandenen Oberflächlichkeit bei Anklageerhebung entgegengewirkt und der Staatsanwalt zur gewissenhaften Prüfung der Tatbestände veranlaßt. Eine juristische Beurteilung der strafbaren Handlung wird sich vorteilhaft auf die inhaltliche Gestaltung und die Überzeugungskraft der Anklage auswirken.

*Dr. HEINZ PAUL, Direktor des Bezirksarbeitsgerichts Gera und komm. Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
HELMUT SINNREICH, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Gera*

Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Arbeitsgericht nach der Arbeitsgerichtsordnung

Der konsequenten Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts mittels einer planmäßigen, auf die Lösung der jeweiligen Schwerpunkte gerichteten Rechtsprechung waren in den bis zum 1. Juli 1961 geltenden Verfahrensvorschriften gewisse Grenzen gesetzt. So konnte ein Verfahren nur auf Antrag eines am Streitfall Beteiligten anhängig gemacht werden. Die Arbeitsgerichte waren an die Anträge der Parteien gebunden (§§ 308, 525, 536 ZPO) und hatten keine Möglichkeit, von sich aus Dritte in das Verfahren einzubeziehen, auch wenn das zur Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendig gewesen wäre. Das erschwerte den Arbeitsgerichten die Verwirklichung des Gesetzbuchs der Arbeit.

Es war deshalb notwendig, das arbeitsgerichtliche Verfahren so zu gestalten, daß es den Arbeitsgerichten möglich wird, die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zu einer zielgerichteten staatlichen Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Arbeit zu entwickeln. Dem trägt die Arbeitsgerichtsordnung — AGO — vom 29. Juni 1961 (GBI. II S. 271) Rechnung. Sie hebt den einzelnen Arbeitsstreitfall aus der Sphäre der unmittelbar Beteiligten heraus und eröffnet dem Arbeitsgericht, dem Staatsanwalt und den Gewerkschaften umfassende Möglichkeiten, nicht nur in jedem an das Gericht herangetragenen Konflikt ohne Bindung an die Anträge und das Vorbringen der Beteiligten eine der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung zu fällen, sondern auch durch eine planmäßige und zielgerichtete Rechtsprechung Einfluß auf die Lösung bestimmter Schwerpunkte zu nehmen, z. B. Verbesserung der Leitungstätigkeit, Durchsetzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung und Sicherung einer straffen Lohndisziplin, Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, Sicherung der sozialen Rechte der Werktätigen.

Für die Durchsetzung der Prinzipien der Arbeitsgerichtsordnung ist eine enge Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte mit den Staatsanwälten und den Gewerkschaften eine wichtige Voraussetzung.

Zum Antragsrecht des Staatsanwalts

Bisher hatte der Staatsanwalt, soweit die Verfahren vor dem Kreisarbeitsgericht durch Klage oder Einspruch der Parteien anhängig wurden, lediglich die Mitwirkungsrechte nach § 20 StAG. Er konnte wohl schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung seine Auffassung darlegen, aber weder Anträge stellen noch Rechtsmittel einlegen.

In der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. Mai 1961 (GBI. II S. 203) wie auch in der Arbeitsgerichtsordnung — AGO — sind die Rechte des Staatsanwalts wesentlich erweitert worden. Der Staatsanwalt kann nunmehr selbständig Verfahren vor der Konfliktkommission bzw. dem Kreisarbeitsgericht einleiten (§ 21 AGO); er hat nicht nur das Recht, Einspruch gegen Beschlüsse der Konfliktkommission einzulegen, sein Einspruchsrecht erfaßt nunmehr auch die Entscheidungen des Kreisarbeitsgerichts (§ 154 GBA, §§ 21 Abs. 2, 47 AGO). Er kann auch in jedem Verfahren Anträge zur Sache stellen.

Diese umfassenden prozessualen Rechte ermöglichen es dem Staatsanwalt, solche Verstöße gegen das Gesetzbuch der Arbeit, die im Kreis zu einem Schwerpunkt geworden sind, durch eine planmäßige Zusammenarbeit mit Gewerkschaft und Arbeitsgericht bei der Einleitung, Durchführung und Auswertung der Verfahren wirksam zu bekämpfen.

Ein solcher Schwerpunkt wäre z. B. die richtige Handhabung der materiellen Verantwortlichkeit als Mittel zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und zur Erziehung der Werktätigen. So hat eine im Bezirk Gera von den Arbeitsgerichten, Staatsanwälten und Gewerkschaften gemeinsam ausgearbeitete Analyse über die Inventurdifferenzen im sozialistischen Handel als eine wesentliche Ursache für die entstandenen Schäden Mängel in der Leitungstätigkeit festgestellt. Hier wäre es Aufgabe aller Beteiligten, in Auswertung der Analyse die richtigen Schlußfolgerungen für eine Verbesserung der Leitungstätigkeit zu ziehen. Eine solche Schlußfolgerung könnte der Antrag des Staatsanwalts an eine Konfliktkommission bzw. an das Arbeitsgericht sein, diejenigen Funktionäre materiell verantwortlich zu machen, die durch ihre mangelhafte Leitungstätigkeit die Ursache für die aufgetretenen Schäden gesetzt haben.

Auch bei Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin könnte ein vom Staatsanwalt mit dem Ziel der materiellen Verantwortlichkeit eingeleitetes Verfahren vor der Konfliktkommission die Auseinandersetzungen im Kollektiv und die disziplinarischen Maßnahmen des Betriebsleiters wesentlich unterstützen. Das wäre z. B. in solchen Fällen wichtig, wo durch Verschulden eines Werktätigen Ausschub produziert wurde und der Betriebsleiter — wie das leider häufig festzustellen ist — sich nicht dazu entschließen kann, diesen Schuldigen materiell zur Verantwortung zu ziehen.

Von großer Bedeutung ist das Antragsrecht des Staatsanwalts auch für die Sicherung einer straffen Lohn-